

Neue Bestimmungen für Burma (Myanmar)

Wegen der anhaltenden Unterdrückung der demokratischen Opposition in Burma (Myanmar) hat das amerikanische Handelsministerium in Washington am 24. Oktober 2007 weitere Einschränkungen für den Export, Reexport und Transfer amerikanischer Güter in dieses Land bekannt gegeben.

1. In der neuen *Executive Order* 13448 (18. Oktober 2007) des *Office of Foreign Assets Control (OFAC)* werden ‚Personen‘ in Burma (Myanmar) genannt, für die ab sofort eine schriftliche Genehmigung von BIS (*Bureau of Industry and Security*) für die meisten der in der ‚*Commerce Control List*‘ erfassten Güter erforderlich ist. Für diese Personen gelten ab diesem Datum die gleichen Vorschriften/Einschränkungen, wie für die in *Executive Order* 13310 (vom 28. Juli 2003) aufgeführten Personen/Unternehmen/Organisationen. (OFAC: www.treas.gov/ofac)

2. Generell wurde der Export/Reexport von Computern nach Burma (Myanmar) eingeschränkt und Burma (Myanmar) von der Computer Ländergruppe ‚*Tier 1*‘ in die ‚*Tier 3*‘ verschoben, sodass der Export/Reexport von Computern mit einer APP (*Adjusted Peak Performance*) zwischen 0,002 und 0,75 WT (*Weighted TeraFLOPS*) wieder genehmigungspflichtig ist.

3. Burma (Myanmar) wurde in der Ländergruppe ‚B‘ gestrichen, sodass viele Vergünstigungen, die den Ländern in dieser Ländergruppe vorbehalten sind, für Burma entfallen. Zusätzlich wurde Burma (Myanmar) in die Ländergruppe ‚D:1‘ aufgenommen, (und verbleibt in der Ländergruppe ‚D:3‘), wodurch die Inanspruchnahme vieler Lizenzausnahmen (*License Exceptions*) für den Export und Reexport amerikanischer Güter nach Burma entfallen.

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS zulässig.